

Sitzungsvorlage 047/2019

öffentlich

**TOP: Abänderung der Entscheidung zur Klagerücknahme
gegen die endgültige Festsetzung der Kreisumlage 2018**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Hauptausschuss	01.04.2019	
Stadtrat	11.04.2019	

☐	Einbeziehung des Senioren- und/oder	☐	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

Finanzierung:					
Mittel stehen bereit im Budget:	☐ ja	☐ Nein, jedoch	apl	☐ üpl	☐
aus dem lfd. Haushalt:	☐	Deckung in Budget Nr.			
aus VE / Resten:	☐	aus Produkt:			
KSt:		aus SK / USK			
SK:		aus Maßnahme-Nr.			
USK:		Ansatz auf SK			
Unterschrift Budgetverantwortlicher					
Mitzeichnung im Bedarfsfall:			Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen					
Bestätigung durch Amt Finanzen					

Sachstandsbericht:

Am 21.06.2018 setzte der Burgenlandkreis die Kreisumlage gegenüber der Stadt Weißenfels endgültig auf 16.747.389,00 EUR fest. Der am 19.07.2018 einberufene Sonderstadtrat stimmte dem Beschlussvorschlag, Klage gegen die endgültige Kreisumlagefestsetzung zu erheben, nicht zu. Nachdem der Oberbürgermeister nach Prüfung des Beschlusses zu der Überzeugung gelangt war, dass der Beschluss wegen Verstoßes gegen § 33 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA unwirksam (§ 33 Abs. 5 S. 1 KVG LSA), im Übrigen aber auch materiell rechtswidrig ist, hat die Stadt durch den Oberbürgermeister in Ausübung seiner Eilkompetenz fristwährend Klage gegen den Kreisumlagebescheid erhoben. Die Klage wurde aufgrund gerichtlicher Verfügung zwischenzeitlich auch begründet. Der beklagte Landkreis hat bis zum heutigen Tag nicht auf die Klagebegründung erwidert.

Am 06.12.2018 hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschlossen, die Klage gegen die endgültige Kreisumlagefestsetzung **trotz der finanziellen Nachteile für die Stadt und der überwiegenden Erfolgsaussichten** zurückzunehmen. Auf den Widerspruch des Oberbürgermeisters erging am 24.01.2019 ein diesen Beschluss bestätigender und ihn ersetzender Beschluss des Stadtrates. Dabei nahmen an der Beratung und Abstimmung auch Stadträte teil, die als Doppelmandatsträger zugleich im Kreistag sitzen; ein zweiter Widerspruch ist vom Landesverwaltungsamt bislang nicht beschieden.

Um Schaden von der Stadt und ggf. auch etwaige Amtspflichtverletzungen der Stadträte abzuwenden, ist deshalb die erneute Befassung des Stadtrates erforderlich. In diesem Zusammenhang ist es geboten, sich mit folgenden Gründen auseinanderzusetzen, die eindeutig für den vorgelegten, zwischen den widerstreitenden Interessen vermittelnden Beschlussvorschlag sprechen:

1. Überwiegende Erfolgschancen der Klage gegen den Kreisumlagebescheid

Als die Stadt noch vor Beschlussfassung der Haushaltssatzung des Burgenlandkreises im Herbst 2017 Bedenken gegen die Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes in der Haushaltssatzung des Kreises für 2018 erhob, konnte sie ihre Gründe allein auf die geltende Gesetzeslage und Rechtsprechung zur Kreisumlageerhebung anderer Bundesländer stützen. **Das ist jetzt anders:** Inzwischen gibt es eine ausgearbeitete, überzeugende juristischen Begründung der Klage (dazu a)), es existieren zwei konkrete, die Rechtswidrigkeit der Kreisumlageerhebung in Sachsen-Anhalt betreffende gerichtliche Entscheidungen (dazu b)) und darauf basierende neue verfahrensrechtliche Hinweise des Innenministeriums (dazu c)) sowie Erfahrungen in eigener Sache (dazu d)).

Alle diese Punkte sprechen dafür, dass die Stadt eine aussichtsreiche Klage gegen die Kreisumlagefestsetzung 2018 führt und die Klage unter Berücksichtigung der Endgültigkeit der Entscheidung und der damit zwangsläufig in Kauf zu nehmenden ggf. negativen finanziellen Folgen für die Stadt Weißenfels (vgl. dazu unten 2.) vorerst, jedenfalls bis zum Anfall weiterer Kosten (vgl. dazu 3.), **nicht zurückgenommen werden sollte**:

a) Argumentation im Rahmen der Klagebegründung

Die Stadt hat zunächst Einsicht in die Verwaltungsakten des Burgenlandkreises genommen und unter Bezugnahme auf die daraus gewonnenen Erkenntnisse die Klage begründet. Die Klagebegründung umfasst 54 Seiten und zeigt die vielfältigen Mängel des Kreisumlagebescheides und der ihm zugrundeliegenden Satzung auf. Die Klagebegründung kann von jedem interessierten Stadtrat beim Justiziar der Stadt eingesehen werden.

b) Urteile VG Magdeburg v. 11.09.2018 (9 A 117/17 MD) und v. 21.11.2018 (9 A 135/17 MD)

Sowohl die Stadt Hecklingen als auch die Gemeinde Barleben sind erfolgreich gegen ihre Kreisumlagebescheide 2017 vorgegangen. Mit den zwei o.g. richtungsweisenden Entscheidungen hat das VG Magdeburg diese Bescheide im Herbst 2018 aufgehoben. In beiden Fällen ist das Gericht davon ausgegangen, dass die Kreisumlagebescheide auf einer unwirksamen Kreisumlagehebesatzfestlegung in der jeweiligen Haushaltssatzung beruhen, weil die betroffenen Kreise die ihnen bei der Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes obliegenden verfahrensrechtlichen Anforderungen in Form von Ermittlungs- und Beteiligungspflichten auf der einen und Abwägungspflichten auf der anderen Seite nicht beachtet haben.

Ein andere Entscheidung in gleicher Sache zeigt ein Verfahren vor dem VGH München (Beschl. v. 14.12.2018 – 4 BV 17.2488, BeckRS 2018, 32713). Dort wurde das Verfahren in II. Instanz durch einen Prozessvergleich beendet; der beklagte Landkreis musste die Verfahrenskosten bei der Instanzen tragen und an die Klägerin, eine Große Kreisstadt, einen 6-stelligen Betrag zurückzahlen. Der VGH konstatierte in diesem Fall ebenfalls Verstöße gegen verfassungsrechtlich begründete Verfahrensanforderungen, die zur Unwirksamkeit der Haushaltssatzung als Rechtsgrundlage für die Kreisumlagefestsetzung führten. **Parallel dazu zeigt die Entscheidung aber auch, dass auch eine vergleichsweise Lösung eines solchen Rechtsstreites durchaus möglich ist.**

Die den drei Fällen zugrundeliegenden Sachverhalte weisen erhebliche Parallelen mit der aus der Akteneinsicht deutlich gewordenen Hebesatz-

festlegung durch den Burgenlandkreis auf. Deshalb ist davon auszugehen, dass auch die Hebesatzfestlegung des Burgenlandkreises in der Haushaltssatzung 2018 – ganz ungeachtet der darüberhinausgehenden schwerwiegenden materiell-rechtlichen Mängel – bereits formell rechtswidrig ist und es schon deshalb für den gegenüber der Stadt erlassenen Kreisumlagebescheid 2018 an einer wirksamen Rechtsgrundlage fehlt.

c) Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 21.02.2018 zu den verfahrensrechtlichen Anforderungen bei der Festsetzung des Kreisumlagesatzes in den Haushaltssatzungen unter Bezug auf o.g. Urteile (siehe Anlage)

In Reaktion auf die o.g. Entscheidungen hat das Ministerium für Inneres und Sport am 21.02.2019 umfangreiche Hinweise erlassen, welche bislang nicht getätigten verfahrensrechtlichen Schritte erforderlich sind, um in den jeweiligen Haushaltssatzungen der Landkreise den Anforderungen der Rechtsprechung gemäß Kreisumlagehebesätze festzulegen. Das in diesem Erlass geforderte Prozedere weicht erheblich von dem Verfahren ab, das zur Festlegung des Hebesatzes in der Haushaltssatzung des Burgenlandkreises für das Jahr 2018 zur Anwendung kam.

Man geht **also auf höchster ministerieller Ebene inzwischen davon aus, dass die aus der verfassungsrechtlichen Garantie der kommunalen Selbstverwaltung abgeleiteten Verfahrensregelungen von den Landkreisen unzureichend beachtet worden sind** und insoweit zahlreiche unwirksame Haushaltssatzungen der Landkreise in Sachsen-Anhalt vorliegen. Damit sind zugleich **die günstigen Erfolgsprognosen der Weißenfelder Klage bestätigt.**

d) VG Halle, Beschl. v. 21.12.2018 – 3 A 247/18 HAL: Kostenlastentscheidung auch zu Lasten des Landkreises

Indizielle Wirkung zugunsten der überwiegenden Erfolgsaussichten der Klage kommt schließlich auch dem am 21.12.2018 ergangenen Beschluss des VG Halle im Rahmen der Einstellung des Verfahrens gegen den vorläufigen Kreisumlagebescheid nach übereinstimmender Erledigungserklärung zu. Entgegen dem Antrag des Burgenlandkreises vom 16.11.2018, „die Kosten des Verfahrens der Klägerin aufzuerlegen“, hat das Gericht nach Einstellung dieses Verfahrens die Kosten des Verfahrens beiden Beteiligten je zur Hälfte auferlegt, **„weil die Erfolgsaussichten der Klage offen waren.“**

Das Gericht hat sämtliche von der Stadt Weißenfels in der Begründung der Klage benannte Gründe für die Rechtswidrigkeit des Bescheides als relevant aufgegriffen und die damit angesprochenen Punkte als **„schwie-**

rige Rechtsfragen“ deklariert. Auch vor dem Hintergrund trägt hat die Klage gegen die endgültige Kreisumlagefestsetzung nach der derzeitigen Beurteilungslage gute Aussichten auf Erfolg hat.

2. Bestandskraft der Mehrbelastung der Stadt im Umfang von 5,63 Mio. EUR

Um die möglicherweise ungerechtfertigte finanzielle Mehrbelastung der Stadt durch die Kreisumlagefestsetzung 2018 im Umfang von 5.632.924,00 EUR nicht bestandskräftig werden zu lassen, **muss** die Klage aufrechterhalten werden. Die Rücknahme der Klage würde den sofortigen Verzicht auf jeglichen Rechtsschutz gegen diesen Bescheid bedeuten mit der Folge, dass der Festsetzungsbescheid bestandskräftig wird und die Stadt sofort die Kosten des Gerichtsverfahrens i. H. v. fast 100 T€ zu tragen hat. Die im Raum stehenden finanziellen Einbußen für die Stadt im Umfang von bis zu 5,63 Mio. EUR wären dann ein für alle Mal besiegelt.

3. Kein weiterer Anfall von Verfahrenskosten bis zur mündlichen Verhandlung

Selbst unter dem Gesichtspunkt der anfallenden Verfahrenskosten ist die wegen der überwiegend positiven Erfolgsprognosen **voreilige sofortige Klagerücknahme derzeit nicht geboten**.

Die bis jetzt ohnedies angefallenen Gerichts- und Verfahrenskosten erhöhen sich erst ab dem Zeitpunkt der Durchführung einer ersten mündlichen Verhandlung weiter. Eine solche mündliche Verhandlung aber ist im Moment noch nicht absehbar. Vielmehr ist es zunächst erforderlich, dass der Landkreis auf die Klage erwidert.

Für die Stadt bedeutet das, dass sie, ohne eine weitere Erhöhung der Gerichts- und Verfahrenskosten befürchten zu müssen, zunächst den weiteren Verfahrensverlauf abwarten und mithin die weitere Entwicklung der Erfolgsaussichten ihrer Klage beobachten kann. Dieser zeitliche Aufschub ohne weitere Kosten verschafft der Stadt die Möglichkeit, die bis vor der mündlichen Verhandlung zu gewinnenden weiteren Erkenntnisse und die sonstige weitere Entwicklung noch in die vor der mündlichen Verhandlung zu treffende Entscheidung über die Rücknahme der Klage oder die Fortführung des Verfahrens einfließen zu lassen und somit in besserer Kenntnis aller entscheidungserheblichen Umstände diese hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkungen für die Stadt (vgl. dazu 2.) schwerwiegende Entscheidung zu treffen.

4. Unwirksamkeit des Beschlusses vom 06.12.2018 in der Fassung des Beschlusses vom 24.01.2019

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass der Oberbürgermeister weiterhin auf dem Standpunkt steht, dass die Mitwirkung der Doppelmandatsträger an Beschlüssen, die die Einlegung oder Aufrechterhaltung von Rechtmitteln gegen die Kreisumlageerhebung betreffen, gegen das Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA verstößt und entsprechende unter Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot ergangene Beschlüsse gemäß § 33 Abs. 5 S. 1 KVG LSA unwirksam und damit auch nicht vollziehbar sind.

Die obere Kommunalaufsichtsbehörde ist diesbezüglich unter Berufung auf eine Abstimmung mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde gegenteiliger Auffassung. Der Oberbürgermeister ist dem mit einer Gegenvorstellung vom 18.02.2019 entgegengetreten. Auch diese Gegenvorstellung kann von jedem interessierten Stadtrat beim Justiziar der Stadt eingesehen werden.

Sollte der Zweitwiderspruch des Oberbürgermeisters gegen den Stadtratsbeschluss vom 06.12.2018 in der Fassung des Beschlusses vom 24.01.2019, der unter anderem unter Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot zustande gekommen ist, nicht zur Beanstandung des Beschlusses führen, ist diese Rechtsfrage deshalb voraussichtlich im Wege des Kommunalstreitverfahrens gerichtlich zu klären, bevor die Klage seitens des Oberbürgermeisters zurückgenommen werden kann.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschlussvorschlag dem Ausgleich widerstreitender Interessen dienlich ist. Er berücksichtigt einerseits die im Verlauf der letzten Monate erheblich gestiegenen Erfolgsaussichten der Klage insoweit, als die Rücknahme der Klage nicht sofort erklärt wird und dadurch im Hinblick auf die dann eintretende Bestandskraft des Bescheides nicht rückgängig zu machende Tatsachen geschaffen werden, die im schlimmsten Fall zu einem ggf. von den Stadträten zu vertretenden Vermögensschaden für die Stadt im Umfang von bis zu 5,63 Mio. EUR führen könnten.

Der Beschlussvorschlag wahrt andererseits aber auch das Interesse derjenigen, die der Klage gegen die Kreisumlage skeptisch gegenüberstehen und im Falle des Unterliegens weitere Prozess- und Verfahrenskosten befürchten, wenn die Klage nicht zurückgenommen wird.

Folgt der Stadtrat dem Beschlussvorschlag, hält er sich solange, wie in dem anhängigen Verfahren keine weiteren Verfahrenskosten anfallen, die Entscheidung offen. Er bleibt damit in der Lage, den weiteren Verfahrensverlauf zu beobachten, erhält sich die Möglichkeit einer zwischenzeitlich gütlichen Einigung

mit dem Landkreis (vgl. VGH München, Beschl. v. 14.12.2018 – 4 BV 17.2488, BeckRS 2018, 32713) **und trifft die Entscheidung über die Beendigung des Verfahrens oder ggf. seine Fortführung, die von erheblicher Bedeutung für das von ihm zu wahrende kommunale Vermögen sein kann, dann unter Einschluss der bis zu diesem Zeitpunkt gewonnenen Erkenntnisse vor der mündlichen Verhandlung.**

Tietke
Justiziar

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt:

1. Der Beschluss des Stadtrates vom 06.12.2018 sowie der diesen bestätigende Beschluss des Stadtrates vom 24.01.2019 werden aufgehoben.
2. Der Oberbürgermeister wird angewiesen, die Klage gegen den Bescheid des Landkreises zur endgültigen Kreisumlagefestsetzung 2018 **vorerst** nicht zurückzunehmen.
3. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, den Stadtrat regelmäßig über den Stand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu informieren und dem Stadtrat vor Durchführung einer ersten mündlichen Verhandlung erneut die Möglichkeit zu geben, über eine Klagerücknahme unter Berücksichtigung des bis zu diesem Zeitpunkt aktuellen Verfahrensstandes zu entscheiden.

Risch
Oberbürgermeister

Anlagen:

Erlass des Innenministerium zur Kreisumlage

Auszug

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Weißenfels am 11.04.2019

Mitglieder gesamt	41
davon anwesend:	34
stimmberechtigt:	33

Es war ein Mitglied nach § 33 KVG-LSA von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen

Beschluss-Nr. SR 552-53/2019

Abänderung der Entscheidung zur Klagerücknahme gegen die endgültige Festsetzung der Kreisumlage 2018

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt:

1. Der Beschluss des Stadtrates vom 06.12.2018 sowie der diesen bestätigende Beschluss des Stadtrates vom 24.01.2019 werden aufgehoben.
2. Der Oberbürgermeister wird angewiesen, die Klage gegen den Bescheid des Landkreises zur endgültigen Kreisumlagefestsetzung 2018 **vorerst** nicht zurückzunehmen.
3. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, den Stadtrat regelmäßig über den Stand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu informieren und dem Stadtrat vor Durchführung einer ersten mündlichen Verhandlung erneut die Möglichkeit zu geben, über eine Klagerücknahme unter Berücksichtigung des bis zu diesem Zeitpunkt aktuellen Verfahrensstandes zu entscheiden.

dafür: 10 dagegen: 19 Enthaltung: 4

Damit ist der Vorschlag abgelehnt.

Weißenfels, 12.04.2019

F. d. R.

Bechmann
Protokollführerin

Verteiler:
Justiziar
RPA
Akte